



Corona-Regeln der SGA-Tennisabteilung bei der Nutzung der **Tennishalle (ab 5. März 2022)**

1. **In unserer Tennishalle gilt die 3G-Regelung.** Damit ist der Aufenthalt in der SGA-Tennishalle incl. des Vorraums und der Funktionsräume nur Personen gestattet, die eine vollständige Impfung, die Genesung von einer Coronaerkrankung oder einen anerkannten negativen Coronatest (max. 24 Stunden alt) nachweisen können.

Bei Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahre gelten auch die „Testhefte der Schule“ als Nachweis. Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Nachweispflicht.

Die entsprechenden Nachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

2. In unserer Tennishalle kann Einzel und Doppel gespielt werden, unabhängig davon, ob die Beteiligten aus einem oder mehreren Haushalten kommen.
3. Der Vorraum der Halle darf nur als „Wartzone“ vor bzw. nach dem Spiel genutzt werden. Dabei ist aber unbedingt auf die Abstandsregel und die Maskenpflicht zu achten.
4. Zu anderen Spielern/Personen, die nicht zur eigenen Gruppe (die Personen, die zusammen auf einem Platz spielen oder gespielt haben) gehören, ist auf dem Platz, also ohne Maske; ein **Mindestabstand von mindestens 3 m** einzuhalten.
5. In allen Räumlichkeiten, vom Betreten des Vorraums bis zum Verlassen der Halle besteht strikte Maskenpflicht! Ausschließlich während der Ausübung des Sports, direkt auf dem Platz, kann die Maske abgenommen werden.

Beim Betreten der Halle bitte Hände desinfizieren.

6. Handshakes, Umarmungen und sonstige Begrüßungsrituale sind nicht erlaubt. Auch auf den bisher obligatorischen Handshake nach dem Spiel wird verzichtet.
7. Die Umkleieräume und Duschen sind geöffnet. Jeder Umkleieraum darf dabei aber immer nur von **max. 4 Personen gleichzeitig** genutzt werden. **Der Duschbereich darf immer nur von 1 Person gleichzeitig genutzt werden.**
8. Tennistraining in der Halle kann als Einzel- oder Gruppentraining durchgeführt werden. Dabei ist aber unbedingt auf die Einhaltung der 3G-Regel (siehe Punkt 1) zu achten. Die Einhaltung ist durch die Trainer/-in zwingend zu kontrollieren.

Selbstverständlich gelten die Regelungen 2-7 auch für den Trainingsbetrieb.